

**2 b. Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen**

**§ 34g**

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

<sup>1</sup>Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34f Abs. 3 und § 35, ermäßigt sich bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn

- a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
- b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

<sup>2</sup>Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. <sup>3</sup>Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. <sup>4</sup>Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

<sup>2</sup>Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens jeweils 1500 Deutsche Mark für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 3000 Deutsche Mark. <sup>3</sup>§ 10 b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Autor: Jürgen **Brandt**, Richter am FG, Düsseldorf  
 in Fortführung der Kommentierung von Dr. Uwe Clausen  
 Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt, München

**Inhaltsübersicht**

**Allgemeine Erläuterungen zu § 34g**

	Anm.		Anm.
<b>I. Rechtsentwicklung des § 34g; erstmalige Anwendung</b> .....	1	2. Verfassungsmäßigkeit des § 34g .....	3
<b>II. Bedeutung des § 34g</b>		<b>III. Geltungsbereich des § 34g</b> ..	6
1. Funktion des § 34g für die Neuregelung der Parteienfinanzierung .....	2	<b>IV. Verfahrensfragen zu § 34g</b> ..	7

**Erläuterungen zu § 34 g Satz 1:  
Voraussetzungen der Steuerermäßigung**

	Anm.		Anm.
<b>I. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (Satz 1 Nr. 1) .....</b>	<b>8</b>		
<b>II. Mitgliedsbeiträge und Spenden an Vereine ohne Partei-charakter (Satz 1 Nr. 2)</b>			
1. Mitgliedsbeiträge und Spenden an Vereine ohne Partei-charakter .....	11	3. Errungenes Mandat oder Teilnahmeanzeige für die nächste Wahl (Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) .....	16
2. Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Wahlen als ausschließlicher Vereinszweck (Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) ....	15	4. Folgen der Nichtteilnahme an der jeweils nächsten Wahl	
		a) Aussetzung der Steuerermäßigung ab dem Wahltag (Nr. 2 Satz 2) .....	19
		b) Wiedergewährung der Steuerermäßigung ab dem Wahljahr bei erneuter Wahlbeteiligung (Nr. 2 Sätze 3 und 4) ...	22

**Erläuterungen zu § 34 g Satz 2:  
Abzug und Höhe der Steuerermäßigung**     Anm. 25

**Erläuterungen zu § 34 g Satz 3:  
Entsprechende Anwendung des § 10 b Abs. 3**     Anm. 26

## Allgemeine Erläuterungen zu § 34 g

**Schrifttum:** Zum ParteifinanzierungsG s. Schrifttumsangaben bei § 10 b vor Anm. 110. Zum Ges. v. 25. 7. 88: SCHLEDER, DB 1988 S. 2019; KORN, KÖSDI 1989 S. 7824; SCHLEDER, Fünftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes, DB 1989 S. 293; BOGLER, Neuregelung der steuerlichen Begünstigung von Parteispenden, DB 1994 S. 250; HOFMANN, Die staatliche Teilfinanzierung der Parteien, NJW 1994 S. 69; DRYSCH, Staatliche Parteifinanzierung und kein Ende, NVwZ 1994 S. 218; SENDLER, Verfassungswidrige Parteifinanzierung?, NJW 1994 S. 365.

**Verwaltungsanweisungen:** BMF v. 16. 6. 89, BStBl. I S. 239 betr. Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen.

### 1 I. Rechtsentwicklung des § 34 g; erstmalige Anwendung

**Ges. zur Änderung des PartG ua. Ges. (sog. ParteienfinanzierungsG) v. 22. 12. 83 (BGBl. I S. 1577; BStBl. I 1984 S. 7):** Einfügung des § 34 g in das EStG. Die Vorschrift geht auf den Vorschlag der Sachverständigenkommission beim Bundespräsidenten zur Neuordnung der Parteienfinanzierung zurück (vgl. Bericht zur Neuordnung der Parteienfinanzierung, Beil. 25 zum BAnz., Köln 1983 S. 199, 203–207, 234).

*Erstmalige Anwendung:* § 34g ist erstmals für den VZ 1984 anzuwenden.

Das gilt sowohl für die StErmäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien in der ursprünglichen Fassung durch das *ParteienfinanzierungsG* v. 22. 12. 83 (§ 52 Nr. 26 a EStG 1983), wie auch für die Neufassung durch das *Ges. zur stl. Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen* v. 25. 7. 88. Denn die erstmalige Anwendung der Neufassung wurde durch das *HBegleitG* 1989 v. 20. 12. 88 (BGBl. I S. 2262; BStBl. I 1989 S. 19) vom VZ 1988 (den das Ges. v. 25. 7. 88 vorsah) auf den VZ 1984 vorgezogen. Grund für die Vorverlegung war die Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsbeschwerde einer UWV, wonach der völlige Ausschluß der Wählervereinigung von den stl. Begünstigungen des § 10b und des § 34g idF des *ParteienfinanzierungsG* v. 22. 12. 83 ab VZ 1984 mit dem GG nicht vereinbar ist (BVerfG v. 21. 6. 88, 2 BvR 638/84, BStBl. II 1989 S. 67).

Da für die Inanspruchnahme der StErmäßigung das Abflußprinzip gilt (§ 34g Satz 2 iVm. § 11 Nr. 2 Satz 1), kann die StErmäßigung für die Jahre 1984–1987 zwar nicht dadurch zur Anwendung gebracht werden, daß rückwirkend für diese Jahre Mitgliedsbeiträge oder Spenden geleistet werden. Wohl aber kann für tatsächlich in diesen Jahren geleistete Mitgliedsbeiträge und sonstige unentgeltliche und freiwillige Zuwendungen an die Wählervereinigungen bei entsprechendem Nachweis die StErmäßigung in noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen der Jahre 1984–1987 in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen des neuen § 34g Satz 1 Nr. 2 im VZ der Inanspruchnahme erfüllt sind. Bei bestandskräftigen Veranlagungen ist eine Änderung nur möglich, wenn die Gesetzesänderung als nachträglich eintretendes Ereignis iSd. § 175 Satz 1 Nr. 2 AO werden kann. Was unter einem rückwirkenden Ereignis zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher bestimmt. Die hM verneint die Anwendbarkeit des § 175 Satz 1 Satz 1 Nr. 2 AO auf rückwirkende Gesetzesänderungen, weil der Gesetzgeber keine von der früheren Rechtslage abweichende Regelung habe schaffen wollen und deshalb Ereignis iSd. Vorschrift nur eine Sachverhaltsänderung sein könne (teleologische Reduktion; BFH v. 9. 10. 90 X R 5/88, BStBl. II 1991 S. 55; KOCH/SCHOLTZ, IV., § 175 Rn. 11; LAUER, Die Korrekturvorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, Berlin 1984, S. 111 ff.; LENSKI/STEINBERG, Kommentar zum GewStG, § 10a Rdnr. 1d; Schwarz/Frotscher, AO, § 175 Tz. 17; v. WEDELSTÄDT in BEERMANN, Stl. Verfahrensrecht, § 175 AO Rn. 49; aA FG Rhl.-Pfl. v. 11. 2. 82, EFG S. 500; BOEKER in LADEMANN, § 34g Rn. 5; GRÖGER/SCHÖLL, § 175 Rn. 29; KÜHN/KÜTTER/HOFFMANN, XVI., § 175 AO Rn. 3e; ORTH, FR1986 S. 81; TIPKE/KRUSE, § 175 AO Tz. 19; WOERNER/GRUBE, 8. Aufl., S. 134; KORN, KÖSDI 1989 S. 7825; zweifelnd v. WALLIS in HHSp., § 175 Rn. 14b: „Eine Gesetzesänderung ist gewiß ein Ereignis, es ist aber zweifelhaft, ob die Gesetzesänderung hierher zu rechnen ist. Nach der Absicht des Gesetzgebers ist wohl an eine rückwirkende Gesetzesänderung nicht gedacht gewesen“).

**Ges. zur stl. Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen** v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1185; BStBl. I S. 397): Neufassung des § 34g. Während die StErmäßigung bis dahin nur Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien begünstigte, sind mit Wirkung ab KJ. 1984 (s. u.) auch Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen (UWV) in die Förderung einbezogen.

**Fünftes Ges. zur Änderung des ParteienG** v. 22. 12. 88 (BGBl. I S. 2615; BStBl. I 1989 S. 40): Anfügung des letzten Satzes, wonach für Sachspenden § 10b Abs. 3 entsprechend gilt.

**Ges. zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (VerseinsförderungsG)** v. 18. 12. 89 (BGBl. I S. 2212; BStBl. I S. 499): Die gesetzliche Regelung zum Vertrauensschutz zugunsten gutgläubiger Spender und zur Haftung für die Ausstellung unrichtiger Spendenbestätigungen sowie Veranlassung zweckwidriger Verwendung von Spenden in § 10b gilt entsprechend für § 34g (Anfügung des Satzes 3).

**StÄndG 1992 v. 25. 2. 92** (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146) bestimmte mit Wirkung ab VZ 1991 (§ 52 Abs. 24 a Satz 2 EStG idF des StÄndG 1992) als Folgeän-

derung zur gleichzeitig vorgenommenen Änderung des § 34f Abs. 3, daß diese Steuerermäßigung nicht die Bemessungsgrundlage „tarifliche Einkommensteuer“ mindert, die durch die Begünstigung nach § 34g ermäßigt wird.

**Sechstes Ges. zur Änd. des PartG und and. Ges. v. 28. 1. 94** (BGBl. I S. 142; BStBl. I S. 207): Der Höchstbetrag abziehbarer Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien wurde mit Wirkung ab 1. 1. 94 für Ledige von 600 auf 1 500 DM sowie für Verheiratete auf 3 000 DM erhöht.

## II. Bedeutung des § 34g

### 2 1. Funktion des § 34g für die Neuregelung der Parteienfinanzierung

§ 34g sieht eine Minderung der ESt. für diejenigen vor, die Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien und Wählervereinigungen leisten. § 34g dient – zusammen mit § 10b Abs. 2 – der Förderung privater finanzieller Zuwendungen an politische Parteien und ergänzt damit die im übrigen erheblich durch staatliche Zuwendungen bestimmte Finanzierung nach Maßgabe des PartG.

**Zweck der Vorschrift:** § 34g enthielt ursprünglich nur eine StErmäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (s. Anm. 1) und hatte deshalb vor allem Legitimationsfunktion für die verfassungswidrige Großspendenregelung des § 10b EStG 1983 (s.u.). Jetzt dient die Vorschrift vor allem der verfassungsrechtlich gebotenen Einbeziehung der unabhängigen Wählervereinigungen (UWV) in die stl. Begünstigung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden politischer Organisationen. Sie ist progressionsunabhängig und soll dadurch vermeiden helfen, daß Stpfl. mit höherem Einkommen aufgrund ihrer Zuwendungen an politische Vereinigungen steuerlich begünstigt größeren Einfluß auf die politische Willensbildung als andere Bürger gewinnen (BVerfG v. 21. 6. 88, 2 BvR 638/84, BStBl. II 1989 S. 67; BVerfG v. 9. 4. 92, BvE 2/89, BStBl. II S. 766; BLÜMICH/HOFMEISTER, § 34g Rn. 3 mwN.).

**Konzeptioneller Zusammenhang zwischen § 34g und § 10b:** Dieser Zusammenhang hat sich geändert.

► *Ursprünglich* hatte § 34g vor allem Legitimationsfunktion für die – isoliert betrachtet – verfassungswidrige Großspendenregelung des § 10b EStG 1983. Die Neuregelung der Parteienfinanzierung durch das ParteienfinanzierungG v. 22. 12. 83 (s. Anm. 1) beruhte auf Vorschlägen der Sachverständigen-Kommission, die vor allem das Ziel hatten, „Umwegfinanzierungen“ (s. § 10b Anm. 116) entbehrlich zu machen. Das ParteienfinanzierungG setzte die Vorschläge der Sachverständigenkommission wie folgt in das EStG und das ParteienG um:

- ▷ *Großspendenregelung des § 10b:* Sonderausgabenabzug für Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 5 vH des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vT der Summe von Umsätzen, Löhnen und Gehältern.
- ▷ *Kleinspendenregelung des § 34g:* Häftiger Abzug von Mitgliedsbeiträgen und Kleinspenden bis zum Höchstbetrag von 1200 DM (bei Zusammenveranlagung 2400 DM) von der ESt.
- ▷ *Ausgleichszahlungen nach § 22 a PartG:* Die für die Parteien ungleich wirkende stl. Begünstigung wurde durch die Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Mitteln an die politischen Parteien kompensiert.

Die Kleinspendenregelung des § 34g sollte das durch § 10b idF des ParteienfinanzierungG nicht gewährte Verfassungsrecht des Bürgers auf gleiche Teilhabe

an der politischen Willensbildung gewährleisten (Sachverständigenkommission aaO S. 203) und damit die Verfassungskonformität der Gesamtregelung sicherstellen. Durch die Ausgleichszahlung nach § 22a PartG sollte dem Gebot der Chancengleichheit im Parteienwettbewerb Rechnung getragen werden. Wie uE nicht anders zu erwarten (s. § 10 b Anm. 120), ging allerdings die Rechnung der Sachverständigen-Kommission nicht auf. Das BVerfG erklärte § 10 b Nr. 1 Satz 1 idF des ParteienfinanzierungsG mangels absoluter Höchstgrenzen für den SA-Abzug von Spenden an politische Parteien für verfassungswidrig (s. dazu § 10 b Anm. 120).

► *Heute* besteht der konzeptionelle Zusammenhang zwischen § 34g und § 10 b darin, daß der Steuerabzug bei den politischen Parteien insbes. die jährlichen Mitgliedsbeiträge (die erheblich unter 3 000 DM liegen) voll abdeckt, so daß der verbleibende Steuerabzugsbetrag sowie der SA-Abzug nach § 10 b voll für Spenden zur Verfügung steht (zum Ausschluß der unabhängigen Wählervereinigungen vom SA-Abzug s. 10 b Anm. 126). Im übrigen dient § 34g vor allem der verfassungsrechtlich gebotenen Einbeziehung der unabhängigen Wählervereinigungen in die stl. Begünstigung politischer Organisationen.

## 2. Verfassungsmäßigkeit des § 34g

3

Die einkommensunabhängige und durch absolute Obergrenzen betragsmäßig festgelegte StErmäßigung des § 34g ist dem Grunde nach verfassungsrechtlich unbedenklich.

GlA v. ARNIM, Aktuelle Probleme der Parteienfinanzierung, Stellungnahme Nr. 18 des Karl-Bräuer-Instituts, Wiesbaden 1983 S. 14; J. LANG, StuW 1984 S. 18; vgl. auch BVerfG v. 3. 12. 68 2 BvE 1, 3, 5/67, BStBl. II 1969 S. 458; BVerfG v. 24. 7. 79 2 BvF 1/78, BStBl. II S. 612 und BVerfG v. 9. 4. 92 2 BvE 2/89, BStBl. II S. 766, die die stl. Abziehbarkeit von Beiträgen und Spenden an Parteien im Rahmen fester Höchstbeträge ausdrücklich als verfassungsmäßig anerkannten.

**Die Erhöhung der StAbzugsbeträge auf höchstens 1500/3 000 DM** durch das Sechste Gesetz zur Änd. des PartG v. 28. 1. 94 (s. Anm. 1) begegnet ebenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach der Entscheidung des BVerfG v. 9. 4. 92 2 BvE 2/89 (BStBl. II S. 766, 770) ist eine steuerliche Begünstigung von Spenden und Beiträgen an politische Parteien nur mit Art. 21 GG vereinbar, soweit die Höhe der steuerbegünstigten Beträge nicht oberhalb des für Spenden verfügbaren Teils des Einkommens der meisten Spender liegt (s. § 10 b Anm. 127).

Die vom Bundespräsidenten eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung hat in ihren Empfehlungen vom 17. 2. 93 (BTDrucks. 12/4425 S. 32) eine Erhöhung der StAbzugshöchstbeträge in § 34g Satz 2 auf 2 000 DM für Ledige und 4 000 DM für zusammenveranlagte Ehegatten als noch verfassungskonform im Hinblick auf die Vorgaben des BVerfG angesehen; die gesetzliche Regelung bleibt darunter und ist uE als verfassungskonform anzusehen.

Ebenso BOEKER in LADEMANN, § 34g Rn. 6 d; aA BLÜMICH/HOFMEISTER, § 10 b Rn. 62 unter Bezugnahme auf BOGLER, DB 1994 S. 250; HOFMANN, NJW 1994 S. 691; zu den Zweifeln an der Neuregelung der Parteienfinanzierung im übrigen – insbesondere an der Neuregelung des § 10 b – s. § 10 b Anm. 127 und GÉRARD in LADEMANN, § 10 b Rn. 83 d; SCHMIDT/HEINICKE XVII. § 10 b Rn. 62; DRYSCH, NVwZ 1994 S. 218; SENDLER, NJW 1994 S. 365.

**Verhältnis zu den Höchstbeträgen des § 10 b Abs. 2:** Erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen demgegenüber die Höchstbeträge von

3 000/6 000 DM (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) nach § 10 b Abs. 2 Satz 1, die sich als zusätzliche StVergünstigung auswirken, da sie sich auf diejenigen Spenden beziehen, die über die Höchstbeträge des § 34g hinausgehen; s. dazu im einzelnen § 10 b Anm. 127.

4–5 Einstweilen frei.

6

### III. Geltungsbereich des § 34g

**Persönlicher Geltungsbereich:** § 34g gilt für unbeschränkt und beschränkt (vgl. § 50 Nr. 1) estpfl. natürliche Personen, auch für Beteiligte an Personenmehrheiten (Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften, PersGes.; zur Gewährung im Veranlagungsverfahren s. Anm. 7).

- ▷ *KStpfl. Personen:* § 34g gilt nicht im KStRecht. Die früher in § 9 Nr. 3 KStG vorgesehene Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und UWV war nach BVerfG v. 9. 4. 92 2 BvE 2/89 (BStBl. II S. 766) verfassungswidrig und ist deshalb durch das Sechste Ges. zur Änd. des PartG und and. Ges. v. 28. 1. 94 (s. Anm. 1) gestrichen worden (s. § 10 b Anm. 112).
- ▷ *Ehegatten:* Werden Ehegatten als Einzelpersonen gem. § 25 oder gem. §§ 26, 26 a, 26 c getrennt veranlagt, so kann jeder Ehegatte die StErmäßigung bis zum Höchstbetrag von 1 500 DM für Spenden an politische Parteien nach Satz 1 Nr. 1 und daneben gesondert bis zum Höchstbetrag von 1 500 DM für Zuwendungen an UWV nach Satz 1 Nr. 2 in Anspruch nehmen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der abziehbare Höchstbetrag auf 3 000 DM; auch insoweit gelten die Höchstbeträge von 3 000 DM für Spenden an politische Parteien und von 3 000 DM für Zuwendungen an UWV kumulativ (BMF v. 16. 6. 89, BStBl. I S. 239 Ziff. 1; s. auch Anm. 25).

**Sachlicher Geltungsbereich:** § 34g gilt für Mitgliedsbeiträge und Spenden an die in Satz 1 umschriebenen Empfänger (Politische Parteien und ihre Gebietsverbände sowie unabhängige Wählervereinigungen, freie Wählergemeinschaften, Rathausparteien und ähnliche Vereine; s. dazu Anm. 11). Seit der Neufassung der Vorschrift durch das Ges. v. 25. 7. 88 (s. Anm. 1) kommt es nicht mehr darauf an, ob es sich dem Grunde nach um Sonderausgaben oder um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt. Die StErmäßigung ist unabhängig von dieser Qualifikation zu gewähren. Ein BA-/WKAbzug ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 6; § 9 Abs. 5).

7

### IV. Verfahrensfragen zu § 34g

Die StErmäßigung des § 34g ist von Amts wegen zu gewähren; ein Antrag des Stpfl. ist nicht erforderlich. Der Stpfl. muß allerdings geltend machen, im VZ Mitgliedsbeiträge oder Spenden geleistet zu haben, und die Zahlung glaubhaft machen. Die FinVerw. fordert eine Spendenbescheinigung. Als Sonderausgaben nach § 10 b Abs. 2 sind sie nur abzuziehen, soweit sie nicht nach § 34g steuerlich zu berücksichtigen sind (§ 10 b Abs. 2 Satz 2); ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung nach § 10 b und derjenigen nach § 34g besteht mithin nicht.

**Spendenbescheinigung:** Wie bei Parteispenden (s. § 10 b Anm. 124) verlangt die FinVerw. auch bei *Spenden* an UWV den Nachweis durch Spendenbescheinigung, daß alle Voraussetzungen des § 34g für die Gewährung der StErmäßigung

erfüllt sind (BMF v. 16. 6. 89, BStBl. I S. 239 Ziff. 6 mit Muster; LStR 1990 Anl. 6; H 112, 213 b „Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen“ EStH 1997; aA BOEKER in LADEMANN, § 34g Rn. 30: Voraussetzungen nur glaubhaft zu machen; BLÜMICH/HOFMEISTER, § 34g Rn. 8: keine materiellrechtliche Voraussetzung; SCHMIDT/HEINICKE XVII. § 34g Rn. 2: Weder Aufzeichnungen des Stpfl. noch Spendenbescheinigung erforderlich). Ob die Spende im Rechenschaftsbericht der Partei verzeichnet ist, hat keinen Einfluß auf ihre steuerliche Abziehbarkeit nach § 34g (R 213 b EStR 1996). Für die Zahlung von *Mitgliedsbeiträgen* genügt als Nachweis die Vorlage von Einzahlungsbelegen wie Quittungen, Beitragsmarken usw. (vgl. H 112 EStH 1997; § 10 b Anm. 73).

**Berücksichtigung nur im Veranlagungsverfahren:** Die StErmäßigung kann nur im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden (vgl. koordin. Ländererlaß, DStR 1985 S. 36; bis zum VZ 1990 auch im LStJAVerfahren, das für die Folgezeit durch die Antragsveranlagung ersetzt wurde). Bei der Festsetzung der EStVorauszahlungen (§ 37 Abs. 3 Satz 4) und beim Freibetrag auf der LStKarte (§ 39 a Abs. 1 Nr. 2) sind nur Spenden und Mitgliedsbeiträge iSd. § 10 b, also an politische Parteien, einzubeziehen, nicht dagegen Spenden und Mitgliedsbeiträge an UWV gem. § 34g Satz 1 Nr. 2 (aA BOEKER in LADEMANN, § 34g Rn. 27; BLÜMICH/HOFMEISTER, § 34g Rn. 9; FROTSCHER/ZIMMERMANN, § 34g Rn. 15).

**Personenmehrheiten:** Bei Zuwendungen iSd. § 34g durch Personenmehrheiten erfolgt die Entscheidung über die Gewährung der StErmäßigung in den Veranlagungsverfahren der Beteiligten, nicht im Gewinnfeststellungsverfahren (BFH v. 8. 8. 90 X R 149/88, BStBl. II 1991 S. 70). Soweit das BetriebsstättenFA aufgrund der ihm vorliegenden Bescheinigungen dem WohnsitzFA des Gesellschafters die Höhe der Aufwendungen mitteilt, kann die Vorlage einer Einzelspendenbestätigung durch den Gesellschafter als entbehrlich angesehen werden (vgl. BOEKER in LADEMANN, § 34g Rn. 29; FROTSCHER/ZIMMERMANN, § 34g Rn. 13).

**Rechtsbehelfe:** Die StErmäßigung besteht in einem Abzug von der StSchuld im EStBescheid und ist insoweit durch Einspruch (§ 361 AO) gegen den Bescheid anfechtbar.

## Erläuterungen zu § 34g Satz 1: Voraussetzungen der Steuerermäßigung

### I. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (Satz 1 Nr. 1)

8

Die StErmäßigung nach Satz 1 Nr. 1 gilt für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (zu den Begriffen s. § 10 b Anm. 124).

**Mitgliedsbeiträge** sind regelmäßige Geldleistungen, die Mitglieder nach Maßgabe der Parteisatzung – ggf. im Hinblick auf eine Mandatsträgereigenschaft erhöht – an ihre Partei zahlen müssen (BFH v. 23. 1. 91 X R 6/84, BStBl. II S. 372; NRW v. 16. 5. 84, StEK EStG § 10 b Nr. 136; BLÜMICH/HOFMEISTER, § 10 b Rn. 12).

**Spenden** sind alle über Mitgliedsbeiträge hinausgehenden Sonderzahlungen oder geldwerten Sonderzuwendungen (Sachspenden), die der Partei freiwillig und ohne Erwartung einer konkreten Gegenleistung zur Förderung bestimmter, vor allem staatspolitischer Zwecke gewährt werden (BFH v. 12. 9. 90 I R 65/86, BStBl. II 1991 S. 258; s. § 10 b Anm. 25). Ist diese deutlich überwiegende Zielset-

zung äußerlich erkennbar, liegt eine Spende selbst dann vor, wenn neben der Förderungsabsicht betriebliche oder anderweitige die Einkünfteerzielung betreffende Motive gegeben sind (BFH v. 25. 11. 87 I R 126/85, BStBl. II 1988 S. 220; BFH v. 9. 8. 89 I R 4/84, BStBl. II 1990 S. 234; BLÜMICH/HOFMEISTER, § 34g Rn. 15; s. § 10b Anm. 26 und 32). Zu den nach § 34g zu berücksichtigenden Spenden gehören auch Durchlaufspenden und Spenden im Rahmen des sog. Listenverfahrens (s. § 10b Anm. 63 und 68) sowie Sachspenden (s. Anm. 26).

**Politische Parteien** iSd. § 34g sind nur solche, die den Anforderungen der §§ 2 und 6 PartG entsprechen (s. dazu § 10b Anm. 26; zur Abgrenzung von Wählervereinigungen s. Anm. 11). Die Anforderungen des PartG gelten nach BFH v. 7. 12. 90 X R 1/85 (BStBl. II 1991 S. 508) für die Zeit nach Inkrafttreten des § 34g im VZ 1984; für die Zeit davor sind auch Organisationen als Parteien iSd. § 2 PartG anzuerkennen, deren Satzung nicht den in § 6 Abs. 2 PartG benannten Voraussetzungen entsprechen. Diese Rspr. ist nach Auffassung der FinVerw. auf alle offenen Fälle vor 1984 anzuwenden (FinSen. Bremen v. 12. 11. 91, StEK EStG § 10b Nr. 246).

Eine Zusammenstellung der politischen Parteien, die als Empfänger stbegrünstigter Mitgliedsbeiträge und Spenden (ebenso wie ihre Gebietsverbände) in Betracht kommen, wird jährlich bekanntgegeben; Spendenbescheinigungen von nicht in dieser Zusammenstellung aufgeführten Parteien werden von der FinVerw. nur anerkannt, wenn die oberste Landesfinanzbehörde die Parteieigenschaft festgestellt hat (FinSen. Bremen v. 29. 1. 90, StEK EStG § 10b Nr. 214; s. auch BMF v. 15. 4. 91, StEK EStG § 10b Nr. 228 zur Anerkennung von Spenden und Beiträgen an Parteien in der ehemaligen DDR).

**Beispiel:** FinMin. Thüringen v. 26. 11. 92, StEK EStG § 34g Nr. 12: Anerkennung von Spendenbestätigungen der Organisation „Unabhängige Arbeiter-Partei e. V. (Deutsche Sozialisten – UAP)“.

**Leistungen von Ausgaben:** Die Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien müssen vom Stpfl. geleistet werden, dh. gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 in dem Kj. abfließen, für das die StErmäßigung in Anspruch genommen werden soll (s. § 11 Anm. 51–52). Das Abflußprinzip des § 11 Abs. 2 gilt auch für Sonderausgaben (s. § 11 Anm. 2; § 10 Anm. 20).

9–10 Einstweilen frei.

## II. Mitgliedsbeiträge und Spenden an Vereine ohne Parteicharakter (Satz 1 Nr. 2)

### 11 1. Mitgliedsbeiträge und Spenden an Vereine ohne Parteicharakter

**Mitgliedsbeiträge und Spenden:** Gefördert werden dieselben Zahlungen wie bei politischen Parteien, nämlich Mitgliedsbeiträge und Spenden. Insoweit besteht also begrifflich kein Unterschied; s. Anm. 8 und § 10b Anm. 125.

**Vereine ohne Parteicharakter:** Allgemein wird von „unabhängigen Wählervereinigungen“ (UWV) gesprochen, auch von freien Wählergemeinschaften oder Rathausparteien. § 34g Satz 1 Nr. 2 beschränkt die StErmäßigung auf „Vereine ohne Parteicharakter“.

► *Vereine:* Begünstigt sind Vereine iSd. BGB. Verein iSd. BGB ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluß von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsa-

men Zwecks mit Körperschaftlicher Verfassung, wobei sich die Körperschaftliche Organisation in einem Namen, in der Vertretung durch einen Vorstand und in der Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder äußert (PALANDT/HEINRICHS, 57. Aufl. 1998, Einf. vor § 21 BGB Rn. 7). Von der Gesellschaft (§ 705 BGB) unterscheidet sich der Verein durch die Veränderlichkeit des Mitgliedsbestands. Rechtsfähigkeit (durch Eintragung in das Vereinsregister; § 21 BGB) gehört nicht zu den konstitutiven Merkmalen des Vereinsbegriffs; Verein iSd. BGB ist auch der nicht rechtsfähige Verein (§ 54 BGB; vgl. PALANDT aaO).

Stbegünstigt sind rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine. Nicht begünstigt sind Wählervereinigungen ohne Vereinscharakter wie Bürgerinitiativen und Unterschriftsgemeinschaften (BTD Drucks. 11/2554 S. 7).

► *Ohne Parteicharakter:* Auch politische Parteien sind idR als Vereine iSd. BGB organisiert, unterscheiden sich jedoch durch den „Parteicharakter“ von den Vereinen iSd. BGB. Der Parteicharakter ergibt sich aus dem in § 2 PartG definierten Begriff der Partei und aus den besonderen Anforderungen an die innere Ordnung gem. §§ 6–16 PartG (BFH v. 7. 12. 90 X R 1/85, BStBl. II 1991 S. 508). Für den Begriff der Partei sind gem. § 2 PartG (wiedergegeben in § 10 b Anm. 126) die Mitwirkung und Einflußnahme bei der politischen Willensbildung auf Bundes- oder Landesebene und die tatsächliche Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen maßgebend. Die UWV werden sich also häufig durch die Beschränkung auf die Kommunalebene von einer politischen Partei unterscheiden. Wie § 34 g Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zeigt, können sich die Aktivitäten eines Vereins ohne Parteicharakter aber auch auf Bundes- oder Landesebene beziehen; in diesem Fall wird die Unterscheidung in erster Linie aus der inneren Ordnung und Organisation folgen. Die Partei muß gem. § 6 PartG eine schriftliche Satzung mit bestimmten Mindestregelungen und ein schriftliches Programm haben, ferner gem. § 7 PartG eine bestimmte organisatorische Gliederung aufweisen und gem. § 14 PartG einer Parteischiedsgerichtsbarkeit unterliegen. Ferner kann die Unterscheidung der UWV zur politischen Partei aus einer besonderen satzungsmäßigen Zweckbestimmung folgen, die nicht auf Einflußnahme auf die politische Willensbildung für dauernd oder längere Zeit angelegt ist, sondern einen speziellen und befristeten Zweck verfolgt (zB Verein zur Wahrung der Interessen unterhaltsverpflichteter Elternteile, der an einer Bundestagswahl teilnehmen will). Zum erforderlichen Vereinszweck s. Anm. 15.

Zu den geringeren Anforderungen an die Feststellung der Parteieigenschaft in den VZ vor 1984 nach Maßgabe der BFH-Rspr. (BFH v. 7. 12. 90 X R 1/85, BStBl. II 1991 S. 508) s. FinSen. Bremen v. 12. 11. 91 (StEK EStG § 10 b Nr. 246) und oben Anm. 8.

Einstweilen frei.

12–14

## 2. Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Wahlen als ausschließlicher Vereinszweck (Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) 15

Der Vereinszweck der UWV muß ausschließlich darauf gerichtet sein, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der politischen Willensbildung mitzuwirken (Satz 1 Nr. 2 Buchst. a). Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte der Vorschrift zeigen, daß sie sich nur auf Wahlen im Sinne der Art. 20 Abs. 2 und 28 Abs. 1 Satz 2 GG, also Europaparlaments-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bezieht, in denen das (Staats-) Volk die ihm zukommende Staatsgewalt ausübt. Wahlen zu

außerparlamentarischen anderen Gremien wie zB die Wahlen zu Ausländerbeiräten gehören nicht zu diesen Wahlen, so daß die Spendenbescheinigungen von daran teilnehmenden Organisationen nicht nach § 34g anerkannt werden können (FinSen. Bremen v. 13. 4. 89, StEK EStG § 34g Nr. 8; BLÜMICH/HOFMEISTER, § 34g Rn. 16; SCHMIDT/HEINICKE XVII. § 34g Rn. 5).

Aus der stl. Förderung ausgeschlossen werden damit Vereinigungen, denen es neben der Mitwirkung an einer politischen Willensbildung um andere Ziele (nicht untergeordneter Bedeutung) geht oder bei denen es zwar ausschließlich um Mitwirkung bei der politischen Willensbildung geht, dieses Ziel aber nicht durch Teilnahme an Wahlen verfolgt wird. Nach dem Wortlaut der Vorschrift bezieht sich die Ausschließlichkeit der Zweckausrichtung auf die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und auf die Verfolgung durch Teilnahme an Wahlen. Dient die Wahlbeteiligung nur dem Ziel, einzelne Interessen politisch durchzusetzen, schadet dies der Anwendbarkeit des § 34g nicht (SCHLEDER, DB 1988 S. 2019).

**Mitwirkung bei der politischen Willensbildung:** Die Ausschließlichkeit der Ausrichtung auf die politische Tätigkeit muß sich zum einen aus der *Vereinsatzung* ergeben; die UWV darf neben dem politischen Zweck nicht gleichzeitig auch einen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zweck satzungsmäßig verfolgen (BMF v. 16. 6. 89, BStBl. I S. 239 Ziff. 2). Zum anderen ist die Ausschließlichkeit an der *tatsächlichen Betätigung* zu messen. Wenn die UWV gesellige Veranstaltungen durchführt, die im Vergleich zu ihrer politischen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind oder wenn eine wirtschaftliche Betätigung die politische Betätigung nicht überwiegt, ist dies nach BMF aaO für die ausschließliche Ausrichtung auf politische Mitwirkung nicht schädlich. Die politische Ausrichtung muß aber nach der tatsächlichen Betätigung der UWV in der Öffentlichkeit eindeutig im Vordergrund stehen. Dies ist uE dann der Fall, wenn die sonstigen Betätigungen entweder wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle spielen oder wenn sie zwar wirtschaftlich von gewisser Bedeutung sind, aber im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit stehen und dazu bestimmt und geeignet sind, diese zu fördern (zB Umweltschutz).

**Durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene:** Der Vereinszweck muß sich ausschließlich darauf ausrichten, die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene anzustreben. Aus der stl. Förderung ausgeschlossen sind damit Vereinigungen, bei denen es zwar ausschließlich um die Mitwirkung an der politischen Willensbildung geht, dieses Ziel aber nicht durch Teilnahme an Wahlen verfolgt wird (BFH v. 14. 5. 98 X B 164/97 – nv. –; zB Verhinderung des Baus eines Atomkraftwerks oder einer Autobahn nur durch Demonstrationen, Protestversammlungen und sonstige Initiativen). Im übrigen ist die Vorschrift aber einschränkend auszulegen. Im Hinblick auf die Freiheit der politischen Betätigung wäre es uE rechtlich unzulässig, im Rahmen einer steuerrechtlichen Begünstigungsnorm vorzuschreiben, der Vereinszweck müsse „ausschließlich“ darauf gerichtet sein, die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen anzustreben. Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung muß – auch nach dem Vereinszweck – durch eine Vielzahl von politischen Aktivitäten möglich sein, ohne daß dadurch die StBegünstigung des § 34g gefährdet wäre. Die Ausschließlichkeit der Zweckausrichtung bezieht sich uE auf politische Willensbildung, nicht auf die Verfolgung dieses Zwecks im einzelnen. Bei einem

ausschließlich auf die politische Tätigkeit ausgerichteten Verein können zB Teilnahme und Organisation von Protestversammlungen, Demonstrationszügen usw. der StErmäßigung nicht entgegenstehen. Insbesondere ist uE die Rspr. zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Rechtsordnung (s. § 10b Anm. 48) hier nicht übertragbar. Nr. 2 Buchst. a ist also so zu lesen, daß der Vereinszweck ausschließlich auf Mitwirkung bei der politischen Willensbildung ausgerichtet sein muß und daß er die Verfolgung dieses Ziels durch Teilnahme an Wahlen beinhalten muß, aber auch andere Formen politischer Tätigkeit vorsehen kann.

### 3. Errungenes Mandat oder Teilnahmeanzeige für die nächste Wahl (Satz 1 Nr. 2 Buchst. b)

16

Die StErmäßigung setzt voraus, daß die UWV

- entweder bei der jeweils letzten Wahl auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene wenigstens ein Mandat errungen hat
- oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß sie mit eigenen Wahlvorschlägen an der jeweils nächsten Wahl auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene teilnehmen will.

**Errungenes Mandat:** Es genügt, daß die UWV bei irgendeiner Wahl wenigstens ein Mandat errungen hat, sei es auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene. Es zählt jedoch nur die jeweils letzte Wahl. Praktisch bedeutet dies, daß die StBegünstigung so lange gewährt wird, wie die UWV in irgendeinem gewählten Gremium einen eigenen Mandatsträger sitzen hat; mindestens bis zum Ende der Wahlperiode des letzten Mandatsträgers gilt § 34g.

**Teilnahmeanzeige:** § 34g gilt nicht nur für UWV, die bereits ein Mandat errungen haben, sondern bereits für solche, die ihre Teilnahme an der nächsten Wahl angezeigt haben. Die Anzeige gegenüber der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan kann formlos in der Zeit vom ersten Tag nach der letzten Wahl bis zu dem Tag erfolgen, an dem die Anmeldefrist für die nächste Wahl abläuft (BMF v. 16. 6. 89, BStBl. I S. 239 Ziff. 3). Sie muß spätestens am Ende des Jahres vorliegen, für das eine StErmäßigung nach § 34g beantragt wird. Spendenbestätigungen dürfen erst ausgestellt werden, wenn die Anzeige tatsächlich erfolgt ist (BMF aaO). Maßgebend ist das Datum des Zugangs bei der Wahlbehörde.

Einstweilen frei.

17–18

### 4. Folgen der Nichtteilnahme an der jeweils nächsten Wahl

#### a) Aussetzung der Steuerermäßigung ab dem Wahltag (Nr. 2 Satz 2)

19

Nimmt die UWV an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die StErmäßigung nur für bis zum Wahltag an sie geleistete Beiträge und Spenden gewährt (Nr. 2 Satz 2). Die Gewährung der StErmäßigung für Zuwendungen bis zum Wahltag ist in zwei Fällen denkbar:

- *Fall 1:* Die UWV hat in der letzten Wahlperiode ein Mandat errungen, beteiligt sich aber bei der jetzt anstehenden Wahl nicht mehr mit einem eigenen Wahlvorschlag.
- *Fall 2:* Die UWV hatte bei der letzten Wahl kein Mandat errungen, jedoch ihre Teilnahme an der anstehenden Wahl angezeigt. Tatsächlich beteiligt sie sich aber nicht an dieser Wahl.

**Keine Teilnahme an der jeweils nächsten Wahl:** Eine Teilnahme an einer Wahl liegt nur vor, wenn die Wähler die Möglichkeit haben, die UWV zu wählen. Dazu muß der Wahlvorschlag der UWV auf dem für die Wahl maßgeblichen Stimmzettel enthalten sein (BMF v. 16. 6. 89 aaO). Daß sich die Wahlkandidaten aktiv am Wahlkampf beteiligt haben, ist nicht erforderlich. Eine UWV nimmt vielmehr dann an einer Wahl teil, wenn sie Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß sie am Wahltag per Stimmzettel wählbar ist.

**StErmäßigung nur bis zum Wahltag:** Alle Spenden und Beiträge, die bis einschließlich dem Wahltag geleistet (beim Zuwendenden abgeflossen; § 11 Abs. 2) sind, sind stbegünstigt. Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ab welchem Zeitpunkt feststeht oder sich absehen läßt, daß die UWV an der Wahl nicht teilnehmen will oder kann. Etwas anderes kann aber gelten, wenn die Anzeige gem. Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, an der Wahl teilzunehmen (s. Anm. 16), zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, an dem bereits feststand, daß die UWV aus objektiven oder subjektiven Gründen entgegen ihrer Absichtserklärung tatsächlich nicht an der Wahl würde teilnehmen können oder wollen.

**StErmäßigung nach dem Wahltag:** Insoweit ist zwischen Fall 1 und Fall 2 (s. o.) zu unterscheiden. Im Fall 1 (errungenes Mandat, keine Wahlbeteiligung) sind nach dem Wahltag geleistete Zuwendungen gem. § 34g stbegünstigt, wenn die UWV noch im Wahljahr anzeigt, daß sie an der nächsten Wahl teilnehmen will (s. Anm. 22 Beispiel 2). Im Fall 2 (keine Teilnahme an der Wahl trotz Anzeige) ist die UWV für die gesamte laufende Wahlperiode von der StErmäßigung ausgeschlossen (Sperrwirkung der Nr. 2 Sätze 3 und 4; s. Anm. 22).

20–21 Einstweilen frei.

## 22 b) Wiedergewährung der Steuerermäßigung ab dem Wahljahr bei erneuter Wahlbeteiligung (Nr. 2 Sätze 3 und 4)

Nimmt eine UWV, bei der Zuwendungen bereits nach § 34g Nr. 2 stbegünstigt waren, an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, so endet die Anwendbarkeit des § 34g Nr. 2 mit dem Wahltag (s. Anm. 19) und lebt erst dann wieder auf, wenn sich die UWV „mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat“ (Nr. 2 Satz 3), und zwar für Zuwendungen ab 1. 1. des Jahres, in dem die Wahl stattfindet (Nr. 2 Satz 4). Diese einschränkende Regelung gilt aber nur für Zuwendungen an UWV, die der zuständigen Wahlbehörde ihre Teilnahme angekündigt und sich dann entgegen der Teilnahmeanzeige an der Wahl nicht beteiligt haben (so zutr. BMF v. 16. 8. 89 aaO). Sie gilt also nicht für eine UWV, die sich zwar an einer früheren Wahl nicht beteiligt, ihre Teilnahme aber auch nicht angekündigt hat.

**Beispiel 1:** Die neu gegründete UWV teilt der Wahlbehörde im Jahr 01 mit, daß sie an der nächsten Kommunalwahl am 20. 5. 03 teilnehmen will. Sie nimmt an dieser Wahl jedoch nicht teil, ebenso nicht an der kommenden Wahl im Jahr 08. Im Jahr 09 teilt sie der Wahlbehörde mit, daß sie an der nächsten Wahl am 5. 4. 13 teilnehmen will. An dieser Wahl nimmt sie auch tatsächlich teil.

StErmäßigung nach § 34g kann für Zuwendungen gewährt werden, die in der Zeit vom 1. 1. 01 bis zum 20. 5. 03 (Nr. 2 Buchst. b iVm. Nr. 2 Satz 2) und in der Zeit vom 1. 1. 13 bis zum 5. 4. 13 geleistet worden sind. In der Zeit vom 21. 05. 03 bis zum 31. 12. 12 geleistete Zuwendungen sind nicht begünstigt (Nr. 2 Sätze 3 und 4). Nach dem 5. 4. 13 geleistete Zuwendungen sind begünstigt, wenn die UWV bei der Wahl am 5. 4. 13 ein Mandat errungen hat oder noch im Jahr 13 anzeigt, daß sie an der nächsten Wahl teilnehmen will (Satz 1 Nr. 2 Buchst. b). Wie hier BMF v. 16. 6. 89 aaO Beispiel a.

**Beispiel 2:** Die UWV ist in der Wahlperiode 1 (01–05) mit einem Mandat im Stadtrat vertreten. An der Wahl für die Wahlperiode 2 (06–10) am 15. 10. 05 nimmt die UWV

nicht teil. Sie hat der Wahlbehörde die Teilnahme auch nicht angezeigt. Am 31. 12. 05 (Zugang entscheidend; s. Anm. 16) teilt die UWV der Wahlbehörde mit, daß sie an der Wahl für die Wahlperiode 3 am 9. 9. 10 teilnehmen wird.

Die UWV ist ununterbrochen nach § 34 g Nr. 2 stbegünstigt. Bis zum 15. 10. 05 beruht die StErmäßigung auf Satz 1 Nr. 2 Buchst. b (Erringung eines Mandats; s. Anm. 16) und Satz 2 (StBegünstigung für bis zum Wahltag geleistete Zuwendungen; s. Anm. 19). Ab dem 16. 10. 05 beruht die StErmäßigung auf Satz 1 Nr. 2 Buchst. b 2. Alt. (Teilnahmeanzeige für die jeweils nächste Wahl; s. Anm. 16). Die Sätze 3 und 4, die eine Aussetzung der StErmäßigung ab 16. 10. 05 bis 31. 12. 09 zur Folge hätten, greifen nicht ein (BMF aaO Beispiel b).

Der vorübergehende Ausschluß von der StBegünstigung durch die Sätze 3 und 4 für die laufende Wahlperiode ist nämlich sachlich nur dann gerechtfertigt, wenn die bisher gewährte StErmäßigung bloß auf einer Ankündigung der Teilnahme gem. Satz 1 Nr. 2 Buchst. b beruhte, die UWV dann aber anzeigewidrig tatsächlich nicht an der Wahl teilgenommen hat. In diesen Fällen macht es Sinn, das Wiederaufleben der StErmäßigung an eine tatsächliche Teilnahme bei einer nächsten Wahl zu knüpfen, wie es Satz 3 verlangt, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der StErmäßigung einzuschränken. Ohne anzeigewidrige Nichtteilnahme bleibt es dagegen bei dem Grundsatz der Nr. 2 Buchst. b, daß die Teilnahmeanzeige für die nächste Wahl die StBegünstigung in Gang setzt (s. Anm. 16); ob es sich dabei um eine neu gegründete UWV handelt oder um eine UWV, die bereits einmal ein Mandat errungen hatte, kann keine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen (vgl. auch BMF aaO Beispiel c).

Einstweilen frei.

23–24

## Erläuterungen zu § 34 g Satz 2: Abzug und Höhe der Steuerermäßigung

25

Die tarifliche ESt., vermindert um die sonstigen StErmäßigungen mit Ausnahme des § 34 f Abs. 3 und § 35, ermäßigt sich (Satz 1) um 50 vH der Ausgaben, höchstens um jeweils 1 500 DM (bis VZ 1993 600 DM) für Ausgaben nach Nr. 1 und 2, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um jeweils 3 000 DM, bis VZ 1993 1 200 DM (Satz 2). Zur rückwirkenden Anwendung bei UWV s. Anm. 1 aE.

**Abzug der StErmäßigung:** Satz 1 regelt den Abzug der StErmäßigung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage (tarifliche ESt., vermindert um die sonstigen StErmäßigungen mit Ausnahme des § 34 f Abs. 3 und § 35). Insoweit entspricht die Vorschrift voll der StErmäßigung des § 34 f; s. daher § 34 f Anm. 25 zum Begriff „tarifliche ESt.“ und zur Minderung um die sonstigen StErmäßigungen (keine Zurechnungen nach § 34 c Abs. 5 und §§ 30/31 EStDV).

**Höhe des Ermäßigungsbetrags:** Die StErmäßigung des § 34 g besteht nach Satz 2 darin, daß sich die (um sonstige StErmäßigungen gekürzte) tarifliche ESt. um 50 vH der Ausgaben bis zu den Höchstbeträgen ermäßigt.

► *Ausgaben* sind die im Kj. abgeflossenen (§ 11 Abs. 2; s. Anm. 8 und 11) Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen. Zu den Begriffen der Mitgliedsbeiträge und Spenden s. § 10 b Anm. 124.

► *50 vH-Grenze:* Die StErmäßigung des § 34 g ist als Abzug eines bestimmten Betrages von der StSchuld ausgestaltet und gewährleistet damit eine von der

Höhe des Einkommens unabhängige StBegünstigung. Zu einer StErstattung kann § 34 g nicht führen; vielmehr bildet die um die sonstigen StErmäßigungen gekürzte tarifliche ESt. die Obergrenze der StErmäßigung. Von der (gekürzten) tariflichen ESt. abzuziehen sind jeweils 50 vH der Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und der Mitgliedsbeiträge und Spenden an UWV. Zum Verfahren s. Anm. 7.

**Höchstbeträge von jeweils 1 500/3 000 DM:** Die StErmäßigung ist durch zwei nebeneinanderstehende Höchstbeträge von 1 500 (bis VZ 1993 600 DM) bei einzeln oder getrennt veranlagten Stpfl. und 3 000 DM (bis VZ 1993 1 200 DM) für zusammenveranlagte Ehegatten begrenzt. Denn die Höchstbeträge nach Satz 1 Nr. 1 einerseits und nach Satz 1 Nr. 2 andererseits können nebeneinander in Anspruch genommen werden (BMF v. 16. 6. 89, BStBl. I S. 239; StEK EStG § 34 g Nr. 7). Die Unabhängigkeit der beiden StBegünstigungen hat zur Folge, daß ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag (zB nach Nr. 1) nicht für den anderen Höchstbetrag (zB nach Nr. 2) genutzt werden kann (ebenso BLÜMICH/HOFMEISTER, § 34 g Rn. 23). Ein einzeln oder getrennt veranlagter Stpfl. kann also 1 500 DM für Zuwendungen an politische Parteien und daneben 1 500 DM für Zuwendungen an UWV von seiner EStSchuld abziehen. Zusammenveranlagte Ehegatten können zweimal bis zu 3 000 DM abziehen.

- ▷ *Übersteigen die geforderten Ausgaben des Stpfl. an politische Parteien 3 000 DM* (bzw. 6 000 DM bei Zusammenveranlagung), so führt das
  - zu einer Kürzung der tariflichen ESt. um 1 500 DM bzw. 3 000 DM bei Zusammenveranlagung und
  - für die den Höchstbetrag übersteigenden Ausgaben zum Abzug als Sonderausgaben nach Maßgabe des § 10 b Nr. 2 (vgl. HOFMANN, NJW 1994 S. 691).
- ▷ *Übersteigen die geforderten Ausgaben der Stpfl. für UWV 3 000 DM* (bzw. 6 000 DM bei Zusammenveranlagung), so führt das
  - lediglich zu einer Kürzung der tariflichen ESt. um 1 500 DM bzw. 3 000 DM bei Zusammenveranlagung, im übrigen
  - zu stl. nicht relevanten Ausgaben; denn Zuwendungen an UWV sind nicht in den Sonderausgabenabzug nach § 10 b einbezogen (s. § 10 b Anm. 126).

**Niedrigere tarifliche ESt. als die StErmäßigung nach § 34 g:** Soweit der StErmäßigungsbetrag nach § 34 g die maßgebliche tarifliche ESt. übersteigt, geht die StErmäßigung ins Leere; sie kann auch nicht in einem späteren VZ nachgeholt werden (BOEKER IN LADEMANN, § 34 g Rn. 24). Insoweit werden die davon betroffenen Spenden und Beiträge aber nach § 10 b berücksichtigt (FinSen. Bremen v. 15. 3. 96, StEK EStG § 10 b Nr. 286).

### Erläuterungen zu § 34 g Satz 3: Entsprechende Anwendung des § 10 b Abs. 3

Im Rahmen des § 34 g gelten § 10 b Abs. 3 und 4 entsprechend (Satz 3). Die Verweisung stellt klar, daß für den Ansatz und die Bewertung von Sachspenden (s. dazu § 10 b Anm. 138–156) sowie für den Vertrauensschutz (s. dazu § 10 b Anm. 161–184) bei politischen Parteien und bei unabhängigen Wählervereinigungen die gleichen Rechtsgrundsätze gelten (SCHLEDER, DB 1989 S. 293).

**Sachspenden:** § 10 b Abs. 3 regelt den Ansatz und die Bewertung von Sachspenden:

- Spenden können auch durch Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen erbracht werden (§ 10 b Abs. 3 Satz 1; s. dazu § 10 b Anm. 138–141).
- Sachspenden, die unmittelbar vor ihrer Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden sind, sind mit dem Entnahmewert zu bewerten (§ 10 b Abs. 3 Satz 2; s. § 10 b Anm. 145).
- Sonst ist eine Sachspende mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 10 b Abs. 3 Satz 3; s. § 10 b Anm. 148).

**Vertrauensschutz und Haftung:** Der durch Satz 3 in Bezug genommene § 10 b Abs. 4 betrifft

- die Schutzwürdigkeit des Vertrauens von gutgläubigen Spendern in die Richtigkeit von Spenden- und Beitragsbescheinigungen (§ 10 b Abs. 4 Satz 1; s. dazu § 10 b Anm. 165–173);
- die Haftung des Ausstellers unrichtiger Bescheinigungen sowie die des Veranlassers einer zweckwidrigen Verwendung der Spende für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 Satz 2, s. dazu § 10 b Anm. 181–183);
- den Umfang der Haftung (40 vH des zugewendeten Betrags, § 10 b Abs. 4 Satz 3; s. dazu § 10 b Anm. 184).

§ 34g

Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien uä.